Gebührensatzung

Vom: 17, AUG. 1977

zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl.S.419, BS 2020-1) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. S.139, BS 610-10) wird gemäß Beschluß des Ortsgemeinderates Seesbach vom 25. 4.1977 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Seesbach und für sonstige Leistungen der Ortsgemeinde werden Gebühren nach 24.2.1976 + Maßgabe dieser Satzung und des am 28.3.1977 vom Ortsgemeinderat beschlossenen Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind an die Verbandsgemeindekasse in Sobernheim zu zahlen. Die Gebühr wird bei der Antragstellung fällig. Aufrechnungen gegen Gebührenforderungen sind unzulässig.

§ 3

Zahlungspflichtiger ist der jeweils Nutzungsberechtigte, dessen Rechtsnachfolger, die gesetzlichen oder berufenen Erben des Verstorbenen oder ein sonstiger Beauftragter.

§ 4

Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

6 5

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu den Gebühren regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Durch die Einlegung der Rechtsmittel wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6

Spätere Änderungen der Friedhofsgebühren werden jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossen.

<u>9</u> 7

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1977 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom 13. 5.1974 und die Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Seesbach vom 5. 4.1976 außer Koaf

-Ortsbürgermeister-

tsgemeinde/Seesbach,

Ortsgemeinde Seesbach

Gebührenverzeichnis

- Beschluß des Ortsgemeinderates Seesbach vom 28. 3.1977, -

I. Benutzungsgebühren

 Graphersterrung	
a) Reihengrab	180, DH
b) Wahlgrab - 1.Beisetzung -	180, DM
- 2.und weitere Beisetzung -	240, DM

2. Erwerb von Nutzungsrechten

a)	Reihengrab - je Grabstelle -für Auswärtige-	200,	$\mathbb{D}\mathbb{M}$
b)	Wahlgrab - je Grabstelle -für Erdbestattung-	200,	DM
c)	Wahlgrab - je Grabstelle -für Urnenbe- stattung (nicht mehr als 2 Urnen)	200,	DM
d)	Wahlgrab - je Grabstelle -für Auswärtige- für Urnenbestattung (nicht mehr als 20rnen)	300,	Dhi

3. Benutzung der Leichenhalle (zuzüglich Reinigungskosten)

4.	Zusätzli	che Beis	etzung	einer	Urne	in	einem
	bereits	belegten	Reihen	ı- oder	r Wahl	Lgra	ıb

50,-- DM

II. Sonstige Gebühren (Entgelte)

Für alle anderen hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die der Ortsgemeinde Seesbach entstandenen tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen) nebst einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.